

## Steht Werkvertrag bloß außen drauf, oder ist auch einer drinnen?

In der Praxis haben die Abgabenbehörden (Finanz und vor allem Gebietskrankenkassen) in jüngster Zeit immer öfter Werkverträge in Dienstverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse umgedeutet. Ebenso wurden freie Dienstverhältnisse immer seltener anerkannt.

Der Hintergrund ist klar: Für die Abgabenbehörden sind Werkverträge in aller Regel weniger „einträglich“ als Dienstverträge.

**Praxisbeispiel:** Ein Werkvertrag wird von der Gebietskrankenkasse als Dienstverhältnis interpretiert, weil nach Ansicht der GKK die faktischen Merkmale überwiegend für ein Dienstverhältnis sprechen. Damit besteht die Sozialversicherungspflicht nicht mehr nach GSVG (Gewerbliche Sozialversicherung) sondern nach ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), was für die GKK (zuständig bei ASVG-Versicherung) in der Folge ein sattes Plus bei den Einnahmen bedeutet!

Wenn also der **Werkvertrag einer Prüfung standhalten soll** sind einige Dinge zu beachten! Zentrales Kriterium sind immer die tatsächlichen Verhältnisse, und nicht nur die vertraglich vereinbarten Punkte. **Die gelebte Praxis, und nicht die Bezeichnung am Papier macht den Unterschied!**

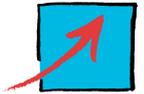
Ganz allgemein: Der Dienstnehmer schuldet ein Wirken, der Werkvertragnehmer ein konkretes Werk!

Zwei Grundkriterien bei der Unterscheidung sind die **Weisungsgebundenheit** und die **Eingliederung in die betriebliche Organisation**, man spricht auch von persönlicher sowie wirtschaftlicher Abhängigkeit. Beim Werkvertrag gibt es typischerweise kein Weisungsrecht und auch keine Einordnung in die betriebliche Organisation.

Nichtsdestotrotz kann ein organisatorisches Weisungsrecht bestehen (etwa hinsichtlich des Zeitpunkts der Lieferung oder Leistungserbringung, wenn dies schlichtweg aus sachlichen Gründen notwendig ist). Ebenso kann eine Vernetzung mit Projektstrukturen des Auftraggebers existieren (z.B. Zugriff auf Webserver, etc.) ohne dass deshalb ein Dienstverhältnis entsteht, Regelungen hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsort sprechen jedoch oftmals für ein Dienstverhältnis.

Für den Werkvertrag spricht hinsichtlich der persönlichen Abhängigkeit, dass der Leistungserbringer **Arbeitsort** und **-zeit frei wählen** kann, er **nicht an Weisungen gebunden** ist, er sich generell **vertreten lassen** kann und der der Auftraggeber über **keine wesentlichen Kontrollrechte** verfügt.

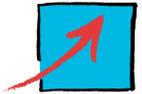
In Bezug auf die wirtschaftliche Abhängigkeit des Werkvertragnehmers gilt, dass er über wesentliche **eigene Betriebsmittel** verfügen soll, **keiner organisatorischen Eingliederung** unterliegen soll, üblicherweise ein **Unternehmerrisiko** trägt – er also für sein Werk haftet, für einen **unbeschränkten Kundenkreis** tätig sein kann und **nach Erfolg** bzw. Leistung **bezahlt** wird. Der **Gewerbeschein** ist ebenfalls ein guter Hinweis auf die Selbständigkeit.



**Fazit:** Richtige Vertragsgestaltung und eine entsprechend gelebte Praxis sind die beste Imprägnierung gegenüber beitragsuchenden Krankenkassen! Trotzdem sollten die Mehrkosten im Falle eine Umdeutung einkalkuliert werden!

**Tipp:** Es empfiehlt sich, die gelebte Praxis auch adäquat zu dokumentieren!

Stand: August 2010



**IN KÜRZE** Facts und Infos

**Die Frist zur Einreichung der Vorsteuererstattungsanträge 2009** dürfte von September 2010 auf März 2011 verlängert werden. Die EU-Kommission hat aufgrund technischer Probleme bei der Einführung der Vorsteuererrückstellungs-Webportale diesen Vorschlag eingebracht.

**KOMMENTAR** Rudolf Siart



ist Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

## Härtere Strafen für Steuersünder

Wenn für den Finanzminister die Steuereinnahmen zu niedrig und das Budgetdefizit zu hoch sind, kann er zur Hebung der Steuermoral einerseits mehr Kontrollen und andererseits höhere Strafen veranlassen.

Beides geschieht derzeit. Zum einen steigt die Zahl der Betriebsprüfungen, hier beteiligen sich vor allem die Gebietskrankenkassen mit großem Eifer. Kein Wunder, sind doch deren Kassen mindestens so leer, wie jene des Finanzministers. Zum anderen wird gerade eifrig an der Verschärfung des Finanzstrafgesetzes gebastelt. Bislang galt dort der Grundsatz: Geldstrafe vor Haftstrafe. Was logisch erscheint, bringt das eine doch Geld in den Staatshaushalt, das andere kostet dagegen sogar Geld. Der Ministerialentwurf sieht nun aber eine Umkehr vor. Bei Abgabenhinterziehung soll beispielsweise bei einer Hinterziehung von mehr als 100.000 Euro zwingend eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren und eine Geldstrafe bis zwei Millionen Euro verhängt werden.

Die Zeiten werden härter. Bei sauberer Arbeitsweise und Ausnützung aller legalen Möglichkeiten gibt es aber weiterhin keinen Grund zur Angst vor der Betriebsprüfung!

siart@siart.at

## Sichere Werkverträge

### Wie KMU teure Umdeutungen verhindern



Photos.com

In jüngster Zeit haben Finanz und vor allem Gebietskrankenkassen Werkverträge immer öfter in Dienstverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse umgedeutet. Der Hintergrund ist klar: Für die Abgabenbehörden sind Werkverträge in der Regel weniger einträglich als Dienstverträge.

Wenn ein Werkvertrag einer Prüfung standhalten soll, sind deshalb einige Dinge zu beachten. Wichtigstes Kriterium ist, dass die gelebte Praxis und nicht die Vereinbarung auf dem Papier Geltung hat. Während der Dienstnehmer seinem Arbeitgeber ein Wirken in Form von Arbeitszeit schuldet, hat der Werkvertragnehmer ein konkretes Werk zu liefern. Der Dienstnehmer ist weisungsgebunden und in die betriebliche Organisation eingegliedert, der Werkvertragnehmer nicht.

Bei ihm kann nur ein organisatorisches Weisungsrecht bestehen – etwa hinsichtlich der Lieferung oder Leistungserbringung, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig erscheint. Ebenso darf eine Vernetzung mit Projektstrukturen des Auftraggebers, wie beispielsweise der Zugriff auf einen Webserver, existieren, ohne dass deshalb ein Dienstverhältnis entsteht. Regelungen hinsichtlich Arbeitszeit und

Arbeitsort sprechen jedoch oftmals für ein Dienstverhältnis.

Das zentrale Merkmal des Werkvertrags ist, dass der Leistungserbringer Arbeitsort und -zeit frei wählen kann, er nicht an Weisungen gebunden ist, er sich generell vertreten lassen kann und der Auftraggeber über keine wesentlichen Kontrollrechte verfügt. Der Werkvertragnehmer ist wirtschaftlich unabhängig, soll im Wesentlichen über eigene Betriebsmittel verfügen, nicht organisatorisch im Unternehmen eingegliedert sein und trägt üblicherweise ein Unternehmerrisiko, in dem er für sein Werk haftet. Er kann für einen unbeschränkten Kundenkreis tätig sein und wird nach Erfolg bzw. Leistung bezahlt. Der Gewerbeschein ist ebenfalls ein guter Hinweis auf die Selbständigkeit.

### To do

Richtige Vertragsgestaltung und eine entsprechend gelebte Praxis sind die beste Imprägnierung gegenüber beitragssuchenden Krankenkassen. Trotzdem sollten die Mehrkosten im Falle einer Umdeutung einkalkuliert werden. Es empfiehlt sich, die gelebte Praxis auch adäquat zu dokumentieren.